

Antrag

der Abg. Theresia Bauer u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst

Eine Hochschule für Alle – Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,

I. zu berichten,

1. was sie seit 2009 unternommen hat und welche weiteren Schritte sie bis 2012 plant, um die Hochschulen bei der Realisierung von Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu unterstützen;
2. welche Maßnahmen von baden-württembergischen Hochschulen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit sie für besonders wirksam hält und wo sie noch besonderen Handlungsbedarf sieht;
3. an welchen Hochschulen es Behindertenbeauftragte gibt, in welchem Umfang diese jeweils für diese Aufgabe freigestellt sind, über welche Ausstattung sie jeweils verfügen und welche Berichts- oder Rechenschaftspflichten sie haben;
4. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg die Behindertenbeauftragten Rede- und/oder Stimmrecht in welchen universitären Gremien besitzen;
5. welche Hochschulen die Position eines/einer Behindertenbeauftragten in ihrer Grundordnung festgeschrieben haben;
6. wie sie die Umsetzung des § 2 LHG überprüft, der die Hochschulen beauftragt, dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden“;
7. wie sie bei den dezentralen Zulassungsverfahren zu Bachelor- und zu Masterstudiengängen sowie im Hinblick auf Studiengestaltung und Prüfungen der gestuften Studiengänge, die sowohl hinsichtlich der zeitlichen Strukturierung als auch der Fülle von Prüfungen und Leistungsnachweisen sehr viel detailliertere Vorgaben enthalten, die Wahrung der Chancengleichheit bewertet;

8. wie sie den Stand der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Hinblick auf die Aufgaben der Studierendenwerke, insbesondere Wohnen und Mensen, bewertet;

II.

1. im Landeshochschulgesetz Härte- und Nachteilsausgleichsverfahren der Hochschulen für die besonderen Belange behinderter Studierender verbindlich zu verankern, damit im Hinblick auf besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium und Auswahlverfahren sowie auf Studiengestaltung und Prüfungsordnungen die Chancengleichheit gewahrt wird;
2. mittels Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Maßnahmenpläne zu vereinbaren, um die Zugänglichkeit von Hochschulgebäuden und die Beratung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verbessern.

08.07.2010

Bauer, Mielich, Neuenhaus, Rastätter,
Schlachter, Sckerl, Untersteller GRÜNE

Begründung

Die UN-Behindertenrechtskonvention ist für Deutschland und auch für alle Bundesländer verbindlich. Sie verlangt, die volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderung in allen gesellschaftlichen Bereichen durchzusetzen. Im Hochschulbereich hat die Hochschulrektorenkonferenz dieses Anliegen aufgegriffen: Mit der Empfehlung „Eine Hochschule für Alle“ hat die Mitgliederversammlung der Hochschulrektorenkonferenz im April 2009 einstimmig beschlossen, Maßnahmen zur Realisierung von Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu ergreifen. Nach drei Jahren, im Jahr 2012 soll bundesweit evaluiert werden, welche Fortschritte dabei gemacht wurden. Um hier konkrete Fortschritte zu erreichen, ist es nötig, sowohl den bisherigen Stand an Unterstützungs- und Beratungsangeboten zu erfassen, als auch zu überprüfen, welche konkreten Maßnahmen in die Wege geleitet wurden bzw. werden, um Verbesserungen zu erreichen. Darüber hinaus ist die Landesregierung gefragt, Hochschulen auf dem Weg zur Durchsetzung der UN-Konvention zu unterstützen und die nötigen gesetzlichen Voraussetzungen zu schaffen.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

Stellungnahme*)

Mit Schreiben vom 2. August 2010 Nr. 41-5110/10/1 nimmt das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen,*

I. zu berichten,

1. was sie seit 2009 unternommen hat und welche weiteren Schritte sie bis 2012 plant, um die Hochschulen bei der Realisierung von Chancengleichheit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu unterstützen;

Grundsätzlich ist anzumerken, dass in der Landesbauordnung Baden-Württemberg, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2000, die behindertengerechte Nutzung baulicher Anlagen in § 39, Sechster Teil, explizit geregelt wird. Danach sind bauliche Anlagen so herzustellen, dass sie von behinderten Personen „zweckentsprechend ohne fremde Hilfe genutzt werden können (barrierefreie Anlagen)“. Mit diesen Vorgaben, die gemäß Absatz 2 Ziffer 11 ausdrücklich auch für „Hochschulen“ gelten, wird die UN-Behindertenrechtskonvention in Baden-Württemberg bereits umgesetzt. Das Land sorgt im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür, dass im Bereich des Hochschulneubaus eine weitestgehende Chancengerechtigkeit für Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit, zum Beispiel durch einen rollstuhlgerechten Zugang zu allen relevanten Gebäuden und Räumen, die Einrichtung behinderten-gerechter PC-Arbeitsplätze, Toiletten und Telefone u. a., gewahrt wird. Neubauten werden bereits durchgängig behindertengerecht konzipiert. Auch bei Altbauten wird im Zuge der Bauinstandhaltung Wert auf eine größtmögliche Barrierefreiheit gelegt. Sofern ein Parkplatz benötigt wird, sind Einzelfallabsprachen jederzeit möglich.

2. welche Maßnahmen von baden-württembergischen Hochschulen zur Durchsetzung von Barrierefreiheit sie für besonders wirksam hält und wo sie noch besonderen Handlungsbedarf sieht;

An nahezu allen Hochschulen wurden Arbeitskreise für „Barrierefreiheit“ eingerichtet. Mit der Zusammenführung der an den Hochschulen vorhandenen Einheiten, die sich mit dem Thema Behinderung/chronische Krankheit in Studium und Arbeit beschäftigen, sowie selbstverständlich auch unter Beteiligung von betroffenen Studierenden, sollen bestehende Engagements in diesen Bereichen zielgerichtet gestaltet und weitere Synergien geschaffen werden. Verfolgt wird dabei insbesondere das Ziel, als Multiplikator die Erarbeitung von Strategien und Maßnahmen zur Verbesserung der Barrierefreiheit voranzubringen und auf den verschiedenen Ebenen für das Thema zu sensibilisieren.

Einzelne Hochschulen haben elektronische Lernplattformen entwickelt, die es ermöglichen, Vorlesungsinhalte elektronisch abzurufen. So können Studierende, die z. B. wegen kurzzeitiger Erkrankung, chronischer Krankheit oder aus anderen Gründen an den Vorlesungen nicht teilnehmen konnten, den Lehrstoff auf komfortable Weise zuhause selbstständig nacharbeiten.

Ziel aller Hochschulen ist es, die Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Gebäuden weiter zu verbessern, was sich an Hochschulen, die in einem Campusareal angelegt sind, leichter umsetzen lässt, als an Hochschulen, die über viele verstreut liegende Gebäude verfügen. Auch muss weiter daran gearbeitet werden, die Akustik vieler Hörsäle (nicht nur) für hörbehinderte Studierende durch die Verbesserung der technischen Ausstattung umzurüsten. Bisher wird im Bedarfsfall gemeinsam mit den Betroffenen und der Abteilung Technische Dienste, gegebenenfalls auch mit der jeweiligen Fakultät, nach individuellen Lösungen gesucht.

*) Nach Ablauf der Drei-Wochen-Frist eingegangen.

3. an welchen Hochschulen es Behindertenbeauftragte gibt, in welchem Umfang diese jeweils für diese Aufgabe freigestellt sind, über welche Ausstattung sie jeweils verfügen und welche Berichts- oder Rechenschaftspflichten sie haben;

Der gesamte Themenkomplex Gleichstellung und Vielfalt hat an den meisten Hochschulen eine zentrale strategische Bedeutung erhalten, an nahezu allen Hochschulen wurden Beauftragte für die Belange behinderter Studieninteressierter und Studierender bestellt.

An der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) gibt es keinen zentralen Behindertenbeauftragten, da sich an der DHBW, bedingt durch kleine Kursgrößen, Studierende mit Behinderung oder chronischer Krankheit direkt an die verantwortlichen Studiengangsleiter wenden können, um für die Belange ihres persönlichen Einzelfalles im Rahmen des Machbaren eine Lösung zu finden.

Darüber hinaus wurden an vielen Hochschulen Websites mit speziellen Informationen rund um das Studium mit Behinderung eingerichtet.

Im Falle der DHBW erhält die Studiengangsleitung für ihre administrativen Aufgaben ein um 50 % ermäßigtes Lehrdeputat, sodass keine weitere Freistellung erfolgt. Eine zusätzliche Ausstattung ist an der DHBW ebenfalls nicht erforderlich.

Für den Bereich der weiteren Hochschulen handelt es sich bei den übernommenen Aufgaben in den meisten Fällen um Dienstaufgaben, für die keine Freistellungen gewährt werden können. Soweit die Behindertenbeauftragten Hochschullehrer sind, kommt – in Abhängigkeit von der konkreten zeitlichen Inanspruchnahme – im Einzelfall eine Reduzierung der Lehrverpflichtung in Betracht.

Die Behindertenbeauftragten erhalten teilweise eine Unterstützung durch einen wissenschaftlichen Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und teilweise über einen von den örtlichen Studentenwerken finanzierten Zivildienstleistenden.

Konkrete Berichts- oder Rechenschaftspflichten bestehen an keiner Hochschule; mit den Hochschulleitungen und teilweise den studentischen Abteilungen ist jedoch an den meisten Hochschulen ein regelmäßiger Austausch vereinbart.

4. an welchen Hochschulen in Baden-Württemberg die Behindertenbeauftragten Rede- und/oder Stimmrecht in welchen universitären Gremien besitzen;

An den Hochschulen ist eine Mitgliedschaft des/der Behindertenbeauftragten kraft Amtes in Gremien mit Stimmrecht oder (beratend) mit Rederecht nicht vorgesehen. Die Grundordnungen einzelner Hochschulen bzw. die Geschäftsordnungen der Gremien sehen jedoch teilweise vor, dass sachkundige Personen zu Sitzungen hinzugezogen werden bzw. Gäste an Sitzungen teilnehmen können. Diese Regelungen eröffnen auch dem/der Behindertenbeauftragten die Möglichkeit, sich in die hochschulinterne Willensbildung einzubringen.

5. welche Hochschulen die Position eines/einer Behindertenbeauftragten in ihrer Grundordnung festgeschrieben haben;

Die Position des Behindertenbeauftragten ist in keiner Grundordnung vorgesehen. Die Behindertenbeauftragten sind – auch ohne spezielle Regelungen in den Grundordnungen der Hochschulen – von den Hochschulleitungen bestellt worden.

6. wie sie die Umsetzung des § 2 LHG überprüft, der die Hochschulen beauftragt, dafür Sorge zu tragen, „dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden“;

In die einschlägigen Prüfungsordnungen über das Studium und die Prüfungen an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg wurde jeweils ein Passus „Schutzfristen; Nachteilsausgleich“ aufgenommen, der wie folgt lautet:

„Wer wegen länger andauernder Krankheit oder wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Lehrveranstaltungen

regelmäßig zu besuchen oder die erwarteten Prüfungsleistungen zu erbringen, ist berechtigt, einzelne Prüfungsleistungen nach Ablauf der nach dieser Satzung hierfür vorgesehenen Fristen abzulegen. Fristen für Wiederholungsprüfungen können höchstens um bis zu zwei Semester verlängert werden; im Übrigen beträgt die Verlängerungsfrist höchstens drei Jahre. Der Studierende hat die entsprechenden Nachweise zu führen, insbesondere ärztliche Atteste vorzulegen; die Studienakademie kann in Zweifelsfällen die Vorlage eines Attestes eines von ihr benannten Arztes oder eines Amtsarztes verlangen. Der Studierende ist verpflichtet, Änderungen in den Voraussetzungen unverzüglich mitzuteilen.“

Für alle Hochschulen gilt, dass in den Fällen, in denen ein Studierender durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft macht, dass er wegen ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, es die Hochschule gestatten kann, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder eine gleichwertige Prüfungsleistung in einer anderen Form zu erbringen. An den Hochschulen wird in der Regel in engem und direktem Kontakt zwischen Studierenden, der Beauftragten für die Belange behinderter Studieninteressierter und Studierender und den jeweiligen Verantwortlichen in den Fakultäten individuell und kooperativ nach Lösungen gesucht. Sehgeschädigte erhalten in der Regel Zeitverlängerung oder die Alternative, eine Prüfung mündlich abzuhalten. Hörgeschädigte wählen die Option der schriftlichen Prüfung. Die Möglichkeit, Nachteilsausgleiche bei der Erbringung von Studien- oder Prüfungsleistungen zu beantragen, ist in den Prüfungsordnungen der Studiengänge verankert.

7. wie sie bei den dezentralen Zulassungsverfahren zu Bachelor- und zu Masterstudiengängen sowie im Hinblick auf Studiengestaltung und Prüfungen der gestuften Studiengänge, die sowohl hinsichtlich der zeitlichen Strukturierung als auch der Fülle von Prüfungen und Leistungsnachweisen sehr viel detailliertere Vorgaben enthalten, die Wahrung der Chancengleichheit bewertet;

Gemäß Art. 3 Abs. 3 S. 2 Grundgesetz darf niemand wegen seiner Behinderung benachteiligt werden. Dieses Grundrecht bindet auch die Hochschulen und gibt behinderten Studierenden entsprechende Rechte. Weitergeführt ist diese grundgesetzliche Entscheidung in § 2 Abs. 3 Satz 2 Landeshochschulgesetz. Demnach ist es Aufgabe der Hochschulen, Benachteiligungen von Behinderten entgegenzuwirken. Es handelt sich um eine rechtliche Vorgabe, die für sämtliches Hochschulhandeln bindend ist. Dies findet auch für die gestuften Studiengänge ausreichende Berücksichtigung in den Studien- und Prüfungsordnungen. Das Wissenschaftsministerium prüft im Rahmen der Rechtsaufsicht gemäß §§ 67 Abs. 1, 68 LHG, ob der Schutz Behinderter im Einzelfall gewahrt ist.

8. wie sie den Stand der Chancengleichheit von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit im Hinblick auf die Aufgaben der Studierendenwerke, insbesondere Wohnen und Mensen, bewertet;

Die Studentenwerke tragen im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Sorge für eine möglichst umfassende Chancengleichheit der betreffenden Studierenden. Demzufolge sind dem Wissenschaftsministerium keine konkreten Klagen von Studierenden mit Behinderung bzw. mit chronischer Krankheit bekannt. Dies liegt neben dem ganz überwiegenden Anteil an geeigneten, barrierefreien Gebäuden und Räumlichkeiten auch daran, dass aufgrund von Absprachen Beschäftigte von Studentenwerken und Hochschulen (z.B. Hausmeister, Tutoren etc.) individuelle Hilfestellungen leisten.

Im Wohnheimbereich übersteigt nach Angaben der acht Studentenwerke das Angebot regelmäßig die Nachfrage der betreffenden Studierenden, sodass häufig eine Vermietung an gesundheitlich nicht eingeschränkte Studierende erfolgen kann. Dabei ist Vorsorge getroffen, dass im Nachfragefalle der Wohnheimplatz durch Umbelegung unverzüglich bereit gestellt werden kann.

Sofern im Bereich der Mensen und Cafeterien in Einzelfällen ein uneingeschränkter barrierefreier Zugang nicht gewährleistet ist, sind die Studentenwerke bemüht, mit der für diese Landesgebäude zuständigen Liegenschaftsverwaltung Lösungsmöglichkeiten zu realisieren. Im Übrigen ermöglichen die Studentenwerke hin-

sichtlich ihrer weiteren Beratungs- und Betreuungsangebote, sofern diese im Einzelfall nicht in barrierefreien Gebäuden untergebracht sind oder online erfolgen können, stets flexible Angebote, die von den betreffenden Studierenden uneingeschränkt wahrgenommen werden können.

Selbstverständlich wird bei allen künftigen baulichen Maßnahmen versucht, im Rahmen der gegebenen finanziellen Möglichkeiten die Situation von Menschen mit Behinderungen bzw. chronischen Krankheiten bedürfnisgerecht weiter zu verbessern.

II.

1. im Landeshochschulgesetz Härte- und Nachteilsausgleichsverfahren der Hochschulen für die besonderen Belange behinderter Studierender verbindlich zu verankern, damit im Hinblick auf besondere Zugangsvoraussetzungen zum Studium und Auswahlverfahren sowie auf Studiengestaltung und Prüfungsordnungen die Chancengleichheit gewahrt wird;

In § 2 Abs. 3 Satz 2 LHG ist gesetzlich geregelt, dass die Hochschulen dafür Sorge tragen, dass behinderte Studierende in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und die Angebote der Hochschulen möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können.

Soweit die Hochschulen für die Gestaltung der Prüfungsordnungen selbst zuständig sind, sind sie verpflichtet, hierbei die Grundsätze des § 2 Abs. 3 Satz 2 LHG zugunsten behinderter Studierender zu beachten. Das Wissenschaftsministerium kann darüber hinaus nach § 36 LHG durch Rechtsverordnung zur Wahrung der Einheitlichkeit und Gleichwertigkeit von Hochschulprüfungen im Benehmen mit den Hochschulen die im LHG und die zu seiner Durchführung sonst erforderlichen Vorschriften für Satzungen der Hochschulen, die Prüfungsverfahren regeln, sowie über Prüfungsorganisation erlassen. Diese Vorschriften sollen unter anderem auch Regelungen enthalten über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Behinderungen (§ 36 Nr. 4 LHG). Der Erlass einer derartigen Rechtsverordnung ist bislang nicht erforderlich.

Darüber hinaus gilt im gesamten Prüfungswesen der Grundsatz der Chancengerechtigkeit. Dies schließt auch die Berücksichtigung der besonderen Belange behinderter Studierender ein. Auch im Zulassungsverfahren zu Bachelor- und Masterstudiengängen wird dieser sog. Nachteilsausgleich berücksichtigt. So sieht die Hochschulvergabeverordnung eine Zulassungsquote in Höhe von 5 % für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Außerdem gibt es im Zulassungsrecht nachteilsausgleichende Regelungen betreffend Notenverbesserung und Wartezeitverbesserung bei Vorliegen besonderer Umstände (Art. 9 Abs. 3 Staatsvertrag über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung für Hochschulzulassung vom 5. Juni 2008, § 6 Abs. 1 HZG). Da die Auswahlverfahren im Rahmen der Zulassung prüfungsähnlichen Charakter haben, gelten auch hier die allgemeinen Prüfungsgrundsätze, insbesondere der o. g. verfassungsrechtliche Grundsatz der Chancengleichheit, wonach auf einen evtl. Nachteilsausgleich bei Behinderung oder chronischer Erkrankung des Prüflings zu achten ist (z. B. durch Einräumung einer verlängerten Bearbeitungszeit oder Zurverfügungstellung von Testunterlagen mit vergrößerter Schrift etc.). Die Hochschulen weisen die Bewerber auf diese Möglichkeiten hin.

Die vorhandenen gesetzlichen Regelungen sind ausreichend. Einer darüber hinausgehende gesetzlichen Verankerung dieser Grundsätze bedarf es nicht.

2. mittels Zielvereinbarungen mit den Hochschulen Maßnahmenpläne zu vereinbaren, um die Zugänglichkeit von Hochschulgebäuden und die Beratung von Studierenden mit Behinderung oder chronischer Krankheit zu verbessern.

Entsprechende Maßnahmenpläne sind an allen betroffenen Hochschulen bereits vorhanden, nachdem zu allen Aspekten der sozialen Vielfalt („Diversity“) in den Struktur- und Entwicklungsplanungen der Hochschulen Stellung genommen und Entwicklungsperspektiven sowie Maßnahmenpläne zur Umsetzung der angestreb-

ten Ziele aufgezeigt werden müssen. An der Erstellung der Struktur- und Entwicklungspläne der Hochschulen sind alle Interessenvertretungen der jeweiligen Hochschulen beteiligt.

Dr. Frankenberg

Minister für Wissenschaft, Forschung und Kunst